

Fällen, wo diesbezüglich nichts bestimmt ist, einhält. Da nun bei uns gewöhnlich zwischen 7—8 Uhr das Nachtmahl eingenommen wird, so wäre es, wie oben gesagt wurde, für den Celebranten und die Communicanten sehr empfehlenswert, mit Rücksicht auf die heilige Communion um Mitternacht nach dem gewöhnlichen Abendmahl die natürliche Nüchternheit zu beobachten.

Olmütz.

Prof. Dr. Joh. Kubíček.

X. (**Sind wir Wiedertäufer?**) „Aus is“, pflegen meine steirischen Landsleute zu sagen, „Rein aus“, wenn sie bei einem groben Irrthum ertappt, oder eines Fehlers überwiesen werden. — „Aus is“, mochte auch mancher alte Praktiker in der Seelsorge gedacht haben, als er den scharfen Artikel las, den „Ein Seelsorger“ in der Quartalschrift 1889, IV. Heft, S. 891, über die „Wiederholung der Taufe sub conditione“ veröffentlichte. Es ist gewiss keine Kleinigkeit, sich mit dem Stigma der „Wiedertäuferei“ gebrandmarkt zu sehen; und „eine kleine Frage“ hätte angeblich schon genügt, um sich über den Abgrund des Verderbens hinwegzuhelfen.

Vielleicht dient es in etwas zur Beruhigung ängstlich gewordener Gemüther, wenn die der bedingten Taufe nothwendig vorausgehende Untersuchung über die Giltigkeit der Nothtaufe in die richtige Beleuchtung gestellt wird. Um ganz sicher zu gehen, wollen wir bei einem Moralisten, bei einem Dogmatiker und bei einem Bischof uns Rath's erholen.

I. P. Lehmkühl, auf den sich auch der Schreiber des bezogenen Artikels beruft, stellt „de sacramentis iterandis“ folgende Regeln auf (Theolog. Moralis Tom. II. p. 14, 16 [241]):

1. „Non licet sacramentum iterare, si dubium, quod de valore sacramenti movetur, omni rationabili fundamento caret.

2. Licet sub conditione sacramentum iterare, quando rationabile dubium de sacramento valide collato adest.

3. Debet repeti sacramentum sub conditione, si occurrit dubium, ex quo repetitio licita evadit, et insuper secundum regulas justitiae aut caritatis adest obdigatio curandi, ut homini, de quo agitur, certius sacramentum administretur, ne sc. aut notabili bono privatus existat, aut gravis damnis periculo exponatur.

ad II. et III. Si sacramentum, de cuius valore dubitatur, omnino necessarium est sive absolute, sive respective, aut si ab ejus valore multa alia pendent, prorsus fieri debet repetitio, quamdui valor sacramenti non est vero non lato sensu moraliter certus. Ita, si agitur de baptismo, ordine, de moribundi absolutione, de unctione moribundi sensibus destituti. Quare fere si licet repetere, repeti etiam debet.“

Den Zweifel über die Giltigkeit der von der Hebamme erhaltenen Taufe anlangend, spricht sich Lehmkühl folgendermaßen aus:

(l. c. 16 [241]): „Non illico, ob exortum dubium iterandus est baptismus; sed tota res caute et diligenter investiganda, et testimonio eorum, qui interfuerunt, definienda. Qua in re monet Benedictus XIV., unum testem fide dignum sufficere ad validitatem baptismi probandam.

Paucas notas adjicio: Verissime dicitur, in singulis casibus diligenti examine inquirendum esse, num servata fuerit debita materia et forma. Id enim etiam postea anno 1878 generali edicto S. Officium denuo inculcavit. Verum non mea tantum sententia, sed ipsius S^{ae} Congr. de Prop. fide judicio (Collect. Lac. t. VI. col. 698), illud „diligens examen“ intelligitur plane: prout adjuncta ferant; atque suprema lex semper esse debet, ut aeterna salus hominis in tuto collocetur“.

Aus diesen Worten des berühmten Moralisten ergibt sich, dass in jenen Fällen, wo die moralische Sicherheit über die Giltigkeit der Nothtaufe nicht vorhanden ist, die bedingte Wiederholung der Taufe nicht bloß erlaubt, sondern pflichtgemäß ist; ferner, dass die vorausgehende sorgfältige Untersuchung nach den jeweiligen Verhältnissen sich richtet und über aller menschlichen Klügelei das Gesetz stehe: „Das Heil des Menschen — in unserem Falle die Giltigkeit der Taufe — muss unter allen Umständen sicher gestellt sein“.

II. Hören wir nun die Meinung eines gewiegenen Dogmatikers. Nachdem Gehr („Die heiligen Sacramente der katholischen Kirche“, I. Bd., S. 288) die Gründe angegeben, warum die heilige Taufe nur einmal gültig empfangen werden könne, fährt er fort: „Der geltig Getaufte ist mithin unfähig, die Taufe und deren Wirkungen nochmals zu empfangen. Wer mit Wissen und Willen einen solchen wiederum tauft, der versündigt sich sehr schwer, da er in gottesräuberischer Weise den völlig zweck- und erfolglosen Versuch macht, etwas Heiliges nochmals zu ertheilen, was offenbar nicht zweimal erheilt werden kann“ (Röm. Synode von 380 unter Papst Damasus). Ist aber ein wahrer, vernünftiger, begründeter Zweifel (dubitatio probabilis, dubium prudens, dubium aliquale vel non aperte vanum) vorhanden, ob die Taufe überhaupt gespendet worden sei, oder ob die gespendete Taufe gültig sei, dann muss jeweils nach Umständen, und soweit als thunlich, eine sorgfältige Untersuchung darüber angestellt werden, und lässt der obwaltende Zweifel nicht völlig sich heben, dann darf, beziehungsweise muss in der Regel die Taufe nochmals, aber nur bedingungsweise erheilt werden. Da es sich nämlich hier um das für den Menschen heilsnotwendigste Sacrament handelt, muss sowohl die Thatfache, als auch die Giltigkeit der Spende im wahren und vollen Sinne gewiss sein. Decernimus baptismum esse sub conditione iterandum, quotiescumque praemisso maturo examine aliquod remanet dubium de ipsius valore, sed ne sub conditione

quidem iterari posse, quando eiusdem valor est moraliter certus (Coll. Lac. IV, 1115). Nur selten dürfte aber jeder Zweifel und jede Besorgnis gänzlich sich beseitigen lassen, wenn die von Laien (Hebammen, Aerzten) ertheilte Nothtaufe oder die von Nichtkatholiken gespendete Taufe in Frage kommt. Außerhalb der katholischen Kirche haben nämlich die religiösen Verhältnisse fast allenthalben sich so gestaltet und die Geringsschätzung der Taufe so überhand genommen, dass die Giltigkeit derartiger Tausen nicht mehr präsumiert werden darf, sondern erst constatert werden muss, was aber nur selten möglich ist. Die von Laien im Nothfall getauften Kinder und die Convertiten bei ihrem Uebertritte zur Kirche meist nochmals bedingungsweise zu taufen, muss darum als eine wohlbegründete und berechtigte Praxis angesehen werden".

Auch in Fällen giltiger Nothtaufe verlangen die Rubriken die Nachholung der Taufceremonien. „Offenbar sollen und wollen die Gebete, Beschwörungen und Segnungen des kirchlichen Formulars dem Kinde auch in der Zukunft und für die Zukunft die göttliche Hilfe vermitteln, die empfangene Taufgnade ebenso standhaft zu bewahren, als strebsam zu verwenden und zu verwerten" (ib. S. 292).

III. In einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise ist die Frage der Nothtaufe gelöst durch die im Jahre 1873 (R. V. Bl. IV, 19, III.) für den Clerus der Seckauer Diöcese publicierten „Weisungen für Seelsorgspräster bezüglich der Hebamme und der Nothtaufe“. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Wichtigkeit der Taufe überhaupt, wird der Frage nahegetreten: „Was ist nun zu thun, wenn ein Kind herbeiebracht wird, welchem die Hebamme oder sonst ein Laie schon die Nothtaufe ertheilt hat? Darauf eine theoretische Antwort zu geben, ist sehr leicht: Der Pfarrer muss nämlich untersuchen, wie die Nothtaufe gespendet worden ist, und dann findet er einen von den drei Fällen: a) entweder, dass die Taufe sicher geltig gespendet worden ist, und dann darf er sie nicht wiederholen, sondern hat bloß die Ceremonien nachzuholen. Oder er findet b) dass die Taufe sicher ungültig ertheilt worden ist, und dann muss er das Kind absolut taufen, gerade so wie ein anderes, an welchem niemals eine Taufe versucht worden ist. Oder er findet c) dass weder die Giltigkeit, noch die Ungültigkeit der Taufe gewiss, sondern das eine wie das andere zweifelhaft ist; und dann muss er das Kind taufen, jedoch nicht absolut, sondern unter der Bedingung: Si non es baptizatus...

„Diese Untersuchung muss sorgfältig ange stellt werden, und mit jenen Personen, welche über die nöthigen Fragen sicher Aufschluss geben können und wollen, d. h. mit gewissenhaften, verständigen, verlässlichen Augenzeugen der gespendeten Nothtaufe; sie muss sich auf alle wesentlichen Punkte beziehen: ob die taufende Person die rechte Absicht gehabt? und diese wird fast niemals mangeln; — ob sie die rechte Taufformel angewendet? und hierin

fehlt es leider sehr oft; — ob sie dazu natürliches Wasser gebraucht? und an dem wird es nicht leicht einmal fehlen; — ob sie das Wasser wirklich auf das Kind hingegossen, oder vielleicht nur die Finger eingetaucht und damit dem Kinde das Kreuz gemacht, oder es ein wenig angepritzt habe? und in diesem Punkte kommen schon manchmal Fehler vor; ob sie, dieselbe Eine Person, welche das Wasser auf das Kind goss, auch die Taufformel gesprochen habe? und es ist schon vorgekommen, dass eine Person das Wasser ausgoss und eine andere die Worte sprach; — ob sie endlich das Wasser ausgoss, während sie die Worte sprach; und es wird wohl selten vorkommen, dass die Worte merklich früher oder später gesprochen werden. Es ist klar, dass alle diese Fragen nur von verständigen und gewissenhaften Augenzeugen beantwortet werden können“.

Betrachtet man nun die Umstände, unter welchen der Priester diese Untersuchung meistens nur anstellen kann, so wird man sogleich erkennen, dass er nur selten eine Laientaufe mit Zuverlässigkeit als gewiss giltig wird erklären können.

Die Hebammen wird in den meisten Fällen allein imstande sein, Zeugnis zu geben. Aber wird man dieses regelmässig als vollkommen verlässlich betrachten können? Wie leicht kann es ihr am nothwendigen Unterrichte fehlen über das, was sie gerade in jenem bestimmten Falle hätte thun sollen? Und wenn sie vollkommen unterrichtet ist, so dass sie ein ruhiges Examen ganz gut zu bestehen imstande ist, wird sie nicht im plötzlichen Gedränge jenes Nothfalles die Geistesgegenwart und ruhige Besonnenheit verloren haben, da sie aufmerksam sein soll auf das gefährdete Kind, auf die gefährdete Mutter und auf alle jene zur Giltigkeit der Taufe wesentlichen Punkte, welche oben angeführt wurden; und hat sie auch alles recht gemacht, wird sie nicht doch so verwirrt worden sein, dass sie einen oder andere Punkte nicht mehr ganz bestimmt weiß? Und wenn sie sich wirklich erinnert, dass sie in einem Punkte gefehlt habe, wird sie nicht in Versuchung sein, bei der Untersuchung das zu sagen, was sie sich nur erinnert, dass sie es hätte thun sollen, anstatt anzugeben, was sie wirklich gethan hat. Besonders, wenn sie in Gegenwart Anderer befragt wird, wo sie sich scheut, einen Fehler einzugestehen, oder worüber sie besorgt, das Zutrauen der Mütter und ihr Verdienst zu verlieren?“

„Aus alldem muss man den praktischen Schluss ziehen, dass die von Hebammen und von Laien gespendeten Nothtaufen im allgemeinen nicht ausreichende Verlässlichkeit bieten; daher darf der Priester nicht bloß die Ceremonien nachholen, sondern muss auch die Taufe selbst ertheilen, so oft er nicht ausnahmsweise die Giltigkeit der gespendeten Nothtaufe erwiesen findet, natürlich ist nur bedingungsweise zu taufen, wenn nicht die Ungiltigkeit erwiesen vorliegt“.

„Wenn aus dem bisher Gesagten erhellte, dass die von Laien ertheilten Nothtaufen im allgemeinen überhaupt zu wenig Sicherheit bieten, so ist diese Unsicherheit in der neuen Zeit noch viel grösser geworden, weil die früher bestandenen und noch nicht aufgehobenen politischen Vorschriften über den Unterricht und die Prüfung der Hebammen in der Ertheilung der Nothtaufe nicht mehr beachtet zu werden scheinen. In Anbetracht dieser Unsicherheit haben zahlreiche Oberhirschen, einzeln und auf Provincial-Concilien, die Regel aufgestellt, die von Laien nothgetauften Kinder bedingungsweise wiederum zu taufen, ausgenommen besondere Fälle, in welchen bezüglich der Giltigkeit kein Zweifel obwaltet“.

„Demnach verordne ich hiermit ausdrücklich, dass hier für in der Diöcese Seckau alle von Laien nothgetauften Kinder wiederum bedingungsweise getauft werden, jene einzelnen Fälle ausgenommen, in welchen die Giltigkeit der Nothtaufe erwiesen ist. Bei den gewichtigen Zweifeln gegen die von Laien gespendete Nothtaufe hat es mir viele Beruhigung gebracht, dass ich bei den Visitationen diese Praxis unter der Seelsorgsgeistlichkeit schon in Uebung gefunden habe. Das ist keineswegs ein leichtfertiges Wiedertaufen ohne einen vor Gott und der Kirche gütigen Grund, wogegen die Kirche mit Recht schwere Strafen gesetzt hat, sondern eine wohlbegündete und geradezu nothwendige Vorsorge für das Heil jener Seelen, wofür wir vor Gott Rechenschaft geben müssen“. Soweit der hochwürdigste Oberhirt von Seckau, der nun in Gott ruhende erleuchtete Fürstbischof Dr. Johannes Zwerger, dessen Anordnung auch jetzt noch zu Recht besteht. Und wenn wir den Weisungen unserer Bischöfe nachkommen, handeln wir im Geiste und nach dem Willen der heiligen Kirche.

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XI. (Der evangelische Geistliche und die Mischehe.)

Unter diesem Titel ist von dem preussischen Superintendenten Splittgerber in Sonnenwalde, N.-L., ein Schriftchen (Berlin, Verlag von Reuther und Reichard 1898) herausgegeben worden, welchem von protestantischer Seite großer Beifall gezollt wird. So schreibt das protestantische Pfarrvereinsblatt VII, 25: „Der Verfasser vorliegender, nicht genug zu empfehlender Schrift bietet treffliche Winke zur Behandlung dieser heiklen Frage, die überwiegend zum Schaden für die evangelische Kirche gelöst wird“. Grund genug, dass man auf katholischer Seite nicht achtlos an dieser Schrift vorübergeht.

Vor allem interessieren die Rathschläge, welche der Verfasser seinen Glaubensbrüdern und Amtsgenossen gibt: Er räth zum Ersten von allen Mitteln äusserer Überredungskunst, Drohungen, Versprechungen, Gewährung von äusserem Vortheil u. s. w. entschieden ab.